

RS OGH 1996/11/20 7Ob2306/96k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1996

Norm

UVG §3 Z2

Rechtssatz

Hereingebrachte Unterhaltsrückstände sind auf den laufenden Unterhalt anzurechnen. Eine andere Anrechnung hätte zur Folge, daß - entgegen dem Gesetzeswortlaut - hereingebrachte Unterhaltsrückstände nicht auf den laufenden Unterhalt angerechnet würden, sofern die Exekution in einem Teil des Beobachtungszeitraums eine den fällig gewordenen Unterhaltsbeitrag übersteigenden Erfolg hatte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2306/96k

Entscheidungstext OGH 20.11.1996 7 Ob 2306/96k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106023

Dokumentnummer

JJR_19961120_OGH0002_0070OB02306_96K0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at